

C	Bebauungsplan Nr. I/St 22 „Wohngebiet Dalbker Allee“ 4. Änderung Begründung Satzung
----------	--

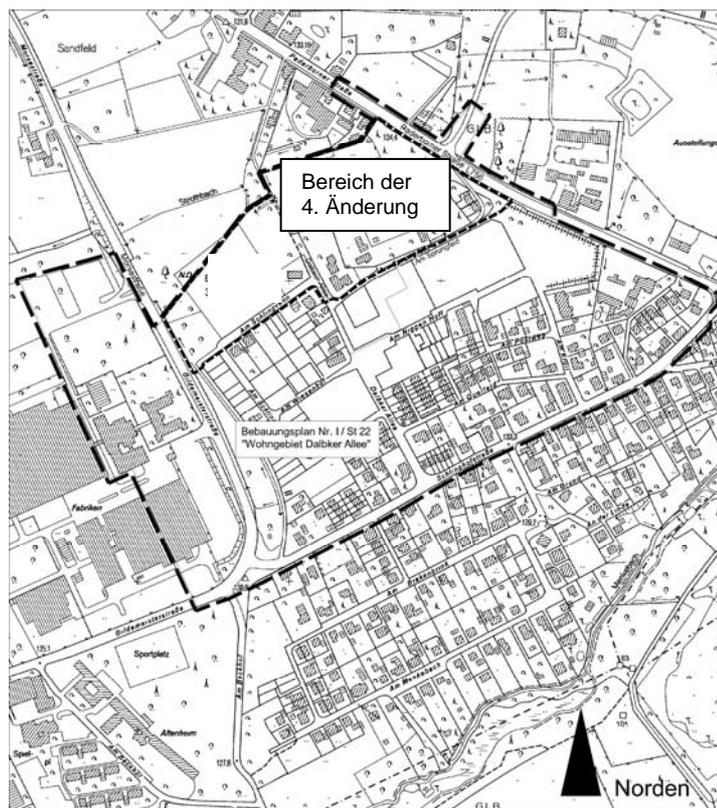
Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Sennestadt

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 22 "Wohngebiet Dalbker Allee" (Gebiet zwischen der Gildemeisterstraße, den Straßen Am Sprungfeld, Am Schlingvenn, Paderborner Straße)

Begründung

Satzung



Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 22 „Wohngebiet Dalbker Allee“

Situation:

Seit dem 03.02.2005 gilt für das Gebiet zwischen der "Gildemeisterstraße", den Straßen "Am Sprungfeld", "Am Schlingvenn", "Paderborner Straße" die 3. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. I/St 22 "Wohngebiet Dalbker Allee".

Bei der Beurteilung von Bauanträgen und auf Grund von Anfragen von Grundstückseigentümern zum Thema Zulässigkeit von Nebenanlagen, insbesondere das Stapeln von Brennholz im Grenzbereich, wurde deutlich, dass die Festsetzung zur Vorgartenfläche die besondere Problematik bei Eckgrundstücken nicht entsprechend berücksichtigt.

Städtebauliche Zielsetzung:

Durch die Neuformulierung der Festsetzung zur Vorgartenfläche soll sichergestellt werden, dass entlang aller öffentlichen Verkehrsflächen einschl. der Fuß- und Radwege bzw. den an den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen ein 3,00 m breiter Grundstücksstreifen als Grünanlage anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten ist. Die Eingrünung der Grundstücke zum öffentlichen Raum trägt mit dazu bei, die Gestaltqualität der Siedlung zu erhalten und zu sichern.

Hinweis:

Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert gültig.

Verfahren / Grundsätze der Planung

Da lediglich die Festsetzungen hinsichtlich der Vorgartenfläche ergänzt und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Ebenso wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Im vereinfachten Verfahren kann von den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgesehen werden. Der Entwurf der vereinfachten Änderung wurde in der Zeit vom 12.02. bis einschließlich 13.03.2010 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13, 4 (2). Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Der für den Geltungsbereich der 4. Änderung geltende Nutzungsplan (in der Fassung der 3. Änderung) gilt unverändert und wird nachfolgend nachrichtlich beigelegt.

